FILMVORFÜHRUNGEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen außerhalb von Filmtheatern

Tarif T

1.1.2027 (47)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt je Vorführung 1,3 % des Nettokartenumsatzes.

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorführung:

Mindestsatz je Vorführung in EUR	
bis 150 Personen	31,50
bis 300 Personen	63,00
je weitere 150 Personen	31,50

3. Regelmäßige Tonfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern

	monatlicher Pauschalvergütungssatz bei Vorführungen in EUR		
Größe des Veranstaltungsraumes *	**an 5 bis 7 Tagen in der Woche**	**an 3 bis 4 Tagen in der Woche**	**an 1 bis 2 Tagen in der Woche**
bis zu 30 m²	111,50	83,45	56,75
bis zu 60 m²	167,65	128,00	83,45
je weitere 30 m²	56,75	43,20	30,55

* von Wand zu Wand gemessen

PDF: 29/10/26

4. Erotikfilmvorführungen, Videoeinzelkabinen und Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen

Pauschalvergütungssatz in EUR		
Größe des Veranstaltungsraumes *	jährlich	monatlich
je 30 m²	138,20	13,82

* von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereiche

Einzelfilmvorführungen, Diashows und ähnliche Veranstaltungen
Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 1 und 2 gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows oder vergleichbaren Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 4 UrhG, sofern diese außerhalb von Filmtheatern stattfinden.
Sie finden auch Anwendung auf die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um orchestrale oder konzertante Musikdarbietungen handelt.
Nicht abgegolten ist hingegen die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

Regelmäßige Tonfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern
Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 3 gelten für Musikwiedergaben bei regelmäßigen Tonfilmvorführungen, unabhängig von der Art des Films (z. B. Spielfilm, Kurzfilm).
Sie gelten nicht für:

- Wiedergaben von Live-Musik (z. B. bei Stummfilmen),
- Filmvorführungen in Filmtheatern,
- Filmvorführungen in Videoeinzelkabinen.

Erotikfilmvorführungen, Videoeinzelkabinen und Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen
Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 4 gelten für die Wiedergabe und Weiterleitung von Musik im Zusammenhang mit der Vorführung von Erotikfilmen, unabhängig von

- der Art der Musikwiedergabe (z. B. Tonspur eines Tonfilms oder musikalische Untermalung aus anderen Quellen) und
- der Art des Films (z. B. Spielfilm oder Kurzfilm).

Sie finden Anwendung auf Erotikfilmvorführungen in allen Betriebsformen, insbesondere in Videoeinzelkabinen und in sonstigen Vorführräumen, soweit diese nicht als Filmtheater im Sinne der GEMA-Tarife für Kinovorführungen gelten.
Bei der Nutzung digitaler Vorführanlagen in Videoeinzelkabinen umfasst die Vergütung zudem das Recht zur Herstellung einer immobilen Arbeitskopie, die ausschließlich zur internen technischen Nutzung innerhalb der jeweiligen Kabine bestimmt ist.

Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen in Kaufhäusern, Videotheken oder vergleichbaren Betrieben unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der vorstehenden Bestimmungen zu Erotikfilmvorführungen. Für sie gelten die Vergütungssätze der Ziffer I. 4 entsprechend, soweit es sich nicht um Erotikfilme handelt.

Berechnungsgrundlage:

- Für Erotikfilmvorführungen in sonstigen Vorführräumen oder auf Vorführflächen (z. B. Erotikfilmräume) gilt je angefangene 30-m²-Vorführfläche als eine Nutzungseinheit.
- Für Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen in Kaufhäusern, Videotheken oder vergleichbaren Betrieben gilt je Wiedergabegerät als eine Nutzungseinheit.
- Für Filmvorführungen in Videoeinzelkabinen gilt je Videoeinzelkabine als eine Nutzungseinheit.

Zur einheitlichen Pauschalberechnung gelten alle genannten Nutzungseinheiten als gleichwertig; sie werden additiv ermittelt.

Nachlassregelung:
Für Erotikfilmvorführungen (außerhalb von Filmtheatern und Videoeinzelkabinen) sowie für die Wiedergabe und Weiterleitung von Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelkabinen gelten folgende Ermäßigungen der Vergütungssätze nach Abschnitt I:

- Bei Abschluss eines Vertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze um 10 %.
- Wird nachweislich maximal 50 % GEMA-Repertoire genutzt, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 30 %.

Filmtheater
Für die Musikwiedergabe bei regelmäßigen Filmvorführungen in Filmtheatern finden die Vergütungssätze des Tarifs T-F Anwendung.

2. Berechnung

- Die Vergütungssätze unter Ziffer I. 1. und 2. werden je Vorführung berechnet.
- Die Vergütungssätze I. 3. werden monatlich berechnet.
- Die Vergütungssätze I. 4. werden monatlich bzw. jährlich berechnet.
- Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorführungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.
Dieser Nachlass kann nur für die Vergütungssätze unter Ziffer I. 1. und 2. angewendet werden

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine

Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

8. Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 21 Arbeitstagen alle zur Lizenzierung nachzumeldenden, notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (gerechnet ab dem ersten Tag vor dem Stattfinden der Veranstaltung). Darunter fällt das Einreichen einer Setlist (z. B. bei Stummfilmen, die von Livemusik begleitet werden). Nicht unter die Frist zur Nachmeldung fällt die Anmeldung der Veranstaltung, die bereits vor der Durchführung vorzunehmen ist.